

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Gerd Poppe und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/1453 –**

Waffenlieferungen an Kroatien

Einem Bericht der britischen Zeitschrift „Jane's Defense Weekly“ zufolge sind entgegen dem von den VN vereinbarten Waffenembargo für die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien Waffen und sonstige militärische Güter vor allem an Serbien und Kroatien, aber auch an Bosnien-Herzegowina geliefert worden. Die Angaben beziehen sich auf den Zeitraum von April 1992 bis April 1994 und betreffen eine Reihe von Herkunftsstaaten. Zu diesen gehört an prominenter Stelle auch die Bundesrepublik Deutschland. Der genannten Quelle zufolge sind nach Kroatien Waffen im Umfang von 320 Mio. US-Dollar und nach Bosnien-Herzegowina im Umfang von 6 Mio. US-Dollar (jeweils in Preisen von 1993) geliefert worden, die entweder in Deutschland entwickelt oder gebaut wurden.

1. Hat die Bundesregierung entgegen ihren bisherigen Angaben Lieferungen solcher Art in diesem oder einem anderen Umfang an Kroatien im Zeitraum von April 1992 bis April 1994 oder zu einem anderen Zeitpunkt nach September 1991 geleistet?

Nein.

2. Wenn nicht, hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, daß illegale Lieferungen dieser Art aus der Bundesrepublik Deutschland erfolgt sind?

Entsprechenden konkreten Hinweisen gehen die zuständigen Stellen der Bundesregierung intensiv nach. In der Regel sind die jeweiligen Meldungen und Hinweise jedoch nicht ausreichend bestimmt und konkretisiert, um die Aufnahme strafprozessualer

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 9. Juni 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Maßnahmen zu rechtfertigen. Derzeit liegen keine Erkenntnisse vor, die belegen, daß aus Deutschland in nennenswertem Umfang Waffen oder sonstige Rüstungsgüter nach Kroatien geliefert worden wären. Aus einem bereits abgeschlossenen Strafverfahren ist lediglich eine illegale Lieferung in kleinem Umfang (drei Faustfeuerwaffen, drei Langwaffen und 130 Schuß Munitie) bekannt.

3. Wenn nicht, inwieweit bemüht sich die Bundesregierung aufgrund mehrfacher Hinweise auf das Vorhandensein deutscher Waffen in Kroatien um Erkenntnisse darüber und um Kontrollen, die über das gesetzliche Genehmigungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland hinausgehen?

Den Zollbehörden obliegt gemäß § 46 Abs. 4 AWG die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des AWG, der AWW sowie der EG-Rechtsakte u. a. über die Ausfuhr. Unabhängig von gesetzlichen Genehmigungsverfahren sind alle Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, den Zollstellen zur Durchführung der zollamtlichen Behandlung zu stellen und anzumelden. Die Zollstelle prüft im Rahmen der Zulässigkeit der Ausfuhr die Einhaltung bestehender Genehmigungspflichten und etwaiger Ausfuhrverbote. Zwecks Überprüfung der Angaben in der Anmeldung können die Zollbehörden weitere Unterlagen zur Nachprüfung fordern und eine Zollbeschau vornehmen.

Des weiteren leisten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten durch Entsendung von Zollbeamten auf der Donau und in den Nachbarländern Serbiens einen aktiven Beitrag zur Einhaltung des Waffen- und Handelsembargos.

Die Beobachtung des internationalen Waffenhandels insbesondere in Konfliktregionen wie dem ehemaligen Jugoslawien gehört zu den Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Lieferungen deutscher Waffen aus Drittstaaten, die ihrerseits von keinen Restriktionen der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Lieferung von Waffen berührt werden?

Nein.

5. Wenn nicht, inwieweit bemüht sich die Bundesregierung um derartige Erkenntnisse aufgrund entsprechender Hinweise?

Sollte es entsprechende konkrete Hinweise geben, würde sich die Bundesregierung intensiv bemühen, den Sachverhalt aufzuklären und auf die Einbehaltung des Waffenembargos drängen.

Mangels hinreichender Anhaltspunkte für derartige Lieferungen bestand hierfür bislang kein Anlaß.